

Satzung

der „Dorfgemeinschaft Gensingen“

1. Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Dorfgemeinschaft Gensingen“
Er ist nicht im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bingen eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Gensingen/Rheinhessen.

2. Zweck des Vereins

- Der Verein vertritt und fördert die Interessen der Bürger in der Gemeinde Gensingen.
- Parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral setzt sich der Verein für die Verbesserung der örtlichen Verhältnisse ein. Er befasst sich daher mit allen Fragen, die für das Leben der Bevölkerung in unserer Gemeinde von Bedeutung sind.
Der Zweck soll unter anderem durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
- Information und Weiterbildung der Bürger in der Gemeinde als Hilfe und Unterstützung für die Bewältigung der Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft.
- Förderung der Kinder und Jugendlichen mit Programmen in der Ferienfreizeit.
- Das Leben in der Gemeinde generationsverbindend zu bereichern und örtliche Traditionen zu pflegen und zu leben.
- Frohsinn, Geselligkeit und ein aktives, soziales Miteinander erleben.
- Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen auf örtlicher Ebene an.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragsteller/ in enthalten. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein
- d) durch Streichung von der Mitgliederliste

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der

Absendung der zweiten Mahnung sechs Wochen verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

5. **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zur Zeit der Gründung des Vereins beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag pro Mitglied 25,- €. Es besteht die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft für jeweils 30,- €. Sie erstreckt sich auf Partner / Partnerin und deren Kinder bis 18. Lebensjahr.

6. **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) Mitgliederversammlung.

7. **Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Personen:

1. und 2. Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassierer
- 2 Beisitzer

8. **Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich jedoch um den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Die Wahl findet in öffentlicher Abstimmung statt

9. **Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied wird durch Blockwahl oder einzeln gewählt. Die Wahl findet in offener Abstimmung statt.

10. **Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per eMail einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.

Der Vorstand darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die das Vermögen des Vereins übersteigen.

11. **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie hat im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattzufinden. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, auch Ehrenmitglieder, eine Stimme.

12. **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat vorrangig die Aufgaben:

- a) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages

- b) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Kassenberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten.

13. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Fordern mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich und unter Bekanntgabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, hat der Vorstand die außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per Amtsblatt binnen 14 Tage einzuberufen. Soweit es sich nicht um Satzungsänderungen handelt, kann die Tagesordnung noch während der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.

14. Satzungsänderung

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens einem Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der erschienen Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht gewertet werden.

15. Ehrenmitglieder

Ehrenmitgliedschaften werden aus dem aufgelösten Verein „Landfrauen Gensingen“ übernommen und weitergeführt.

16. Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern

weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; Löschung der zu seiner

Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und sonstige Organmitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist der Dorfgemeinschaft Gensingen nur erlaubt, sofern sie aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

17. Auflösung des Vereins

Soll der Verein aufgelöst werden, hat der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließen. Sie beschließt darüber hinaus, wie ein noch bestehendes Vereinsvermögen zu verwerten ist.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

18. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vereinsorgane verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommende, wirksame Regelung zu treffen.

Die obige Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 07.03.2020 beschlossen.

Gensingen, den 07.03.2020